

HEGEWO



STATUTEN

der

Genossenschaft HEGEWO

Henggart **G**emeinsames **W**ohnen für Jung und Alt

Genehmigt durch die Gründungsmitglieder im November 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Zweck.....	3
Artikel 1 – Firma und Sitz	3
Artikel 2 – Zweck	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Artikel 3 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Artikel 4 – Miete von Wohnungen und Geschäftsräumen / Priorität.....	3
Artikel 5 – Wohnungsanteile als Bestandteil der Miete.....	4
Artikel 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
Artikel 7 – Austritt aus der Genossenschaft.....	4
Artikel 8 – Ausschluss aus der Genossenschaft.....	4
Artikel 9 – Tod eines Genossenschafters bzw. Auflösung	5
Artikel 10 – Übertragung der Mitgliedschaft.....	5
III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter	5
Artikel 11 – Rechte	5
Artikel 12 – Pflichten.....	5
IV. Finanzen	5
Artikel 13 – Mittel.....	5
Artikel 14 – Haftung.....	6
Artikel 15 – Entschädigung von Organen	6
Artikel 16 – Reserven	6
Artikel 17 – Abfindung eines ausscheidenden Genossenschafters.....	6
Artikel 18 – Buchführung	6
V. Organisation.....	6
Artikel 19 – Organe	6
Artikel 20 – Befugnisse der Generalversammlung	7
Artikel 21 – Organisation und Durchführung der Generalversammlung.....	7
Artikel 22 – Tagungsort	7
Artikel 23 – Virtuelle Generalversammlung.....	8
Artikel 24 – Stimmrecht	8
Artikel 25 – Beschlussfähigkeit und -fassung	8
Artikel 26 – Die Verwaltung	8
Artikel 27 – Befugnisse der Verwaltung	9
Artikel 28 – Stimmrecht und Beschlussfassung.....	9
Artikel 29 – Revisionsstelle	9
VI. Auflösung	10
Artikel 30 – Beschlussfassung	10
Artikel 31 – Liquidation	10
Artikel 32 – Mitteilungen an die Genossenschafter	10

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma und Sitz

1. Unter der Firma «Genossenschaft HEGEWO» besteht mit Sitz in 8444 Henggart / ZH eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft auf unbestimmte Dauer, gemäss Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrecht (Art. 828 ff. OR).

Artikel 2 – Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Bau sowie den Betrieb eines Gebäudekomplexes in Henggart für gemeinsames Wohnen für Jung und Alt, zu zahlbaren Bedingungen (Kostenmiete). Die Genossenschaft kann Räume für soziale, pflegerische oder geschäftliche Dienstleistungen wie z.B. eine Gesundheitszentrum integrieren.

2. Die Genossenschaft kann sich mit Organisationen verbinden, welche ähnliche Ziele verfolgen. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich Landerwerb im Eigentum oder im Baurecht.

3. Die Genossenschaft beschränkt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Henggart.

4. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele der Genossenschaft unterstützt. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

2. Die Aufnahme erfolgt durch ein an die Verwaltung gerichtetes, schriftliches Beitrittsgesuch. Die Verwaltung entscheidet endgültig und braucht ihren Entscheid nicht zu begründen. Vorbehalten bleibt das Recht des Abgelehnten zum Rekurs an die nächste Generalversammlung.

3. Zum Beitritt bedarf es pro Genossenschafter der Übernahme von mindestens **vier** Anteilscheine zu CHF 250.00 (Mitgliedschaftsanteile).

4. Die Mitgliedschaft ist vorbehältlich Art. 10 unübertragbar. Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Anteilscheinen sind ausgeschlossen.

5. Die Verwaltung führt eine Mitgliederliste.

Artikel 4 – Miete von Wohnungen und Geschäftsräumen / Priorität

Die Miete von Wohnungen oder Geschäftsräumen der Genossenschaft setzt in der Regel den Beitritt in die Genossenschaft voraus.

Die Vermietung der Wohnungen erfolgt nach den folgenden Prioritäten:

- a) Dauer der Mitgliedschaft;
- b) Einwohner der Gemeinde Henggart;
- c) Bürger der Gemeinde Henggart;
- d) ausserhalb von Henggart wohnhafte Personen.

Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Artikel 5 – Wohnungsanteile als Bestandteil der Miete

1. Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen zusätzlich zu den Mitgliedschaftsanteilen weitere Anteile (Wohnungsanteile) übernehmen. Die Verwaltung legt die Anzahl der zu übernehmenden Wohnungsanteile fest, wobei der zu übernehmende Betrag nach den Anlagekosten der Wohnung abgestuft ist und für die Finanzierung der Baute ausreichen muss.
2. Der Maximalbetrag beträgt 10% der Anlagekosten der gemieteten Wohnungen.
3. Bei gewerblichen Nutzungen sind die Bedingungen zur Beteiligung separat zu regeln, welche für die Finanzierung der Baute ausreichen muss.

Artikel 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Die Ansprüche der ausscheidenden Personen richten sich nach Artikel 17.

Artikel 7 – Austritt aus der Genossenschaft

1. Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt mittels schriftlicher Kündigung (ingeschriebener Brief) auf das Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.
2. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.
3. Wird die Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Miete von Räumlichkeiten der Genossenschaft erworben, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrages voraus.
4. Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Artikel 8 – Ausschluss aus der Genossenschaft

Ein Mitglied kann jederzeit durch die Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

1. Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten wie die Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung;
2. Vorsätzliche Schädigung des Ansehens der Genossenschaft oder von deren wirtschaftlichen Belangen.

Der Ausschlussentscheid ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs oder E-Mail mit Übermittlungsnachweis, mit Begründung und Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen, gerechnet ab der Mitteilung des Ausschlusses, das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt, er hat aber das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht darzulegen oder darlegen zu lassen.

Vorbehalt bleibt die Anrufung des Richters innert drei Monaten gemäss Art. 846 Abs. 3 OR. Sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 9 – Tod eines Genossenschafters bzw. Auflösung

Mit dem Tod eines Genosschafters bzw. der Auflösung einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft. Die Erben bzw. die aufgelöste juristische Person haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft, erstere auch nicht darauf, Mitglied der Genossenschaft zu werden.

Artikel 10 – Übertragung der Mitgliedschaft

Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Genossenschaftler kann nur werden, wer ein entsprechendes Gesuch an die Verwaltung gestellt hat.

Stirbt ein Mitglied, das Mieter einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann der überlebende Ehegatte, soweit er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist – die Mitgliedschaft des Verstorbenen und gegebenenfalls dessen Mietvertrag übernehmen.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschaftler

Artikel 11 – Rechte

Alle Genossenschaftler verfügen über die gleichen Rechte, ausser das Gesetz oder die Statuten sehen eine anderslautende Regelung vor.

Jeder Genossenschaftler hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und die mit der Stimmausübung verbundenen Rechte wahrzunehmen. Zudem kann jeder Genossenschaftler auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung verlangen.

Artikel 12 – Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
2. den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und der Verwaltung nachzuleben.

IV. Finanzen

Artikel 13 – Mittel

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:

1. Anteilscheine der Genossenschaft im Betrag von CHF 250.00 pro Stück. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Erwerbers;
2. Wohnungsanteile nach Artikel 5;
3. Aufnahme von Darlehen;
4. Beanspruchung von Fördergeldern, Subventionen;
5. Spenden, Vermächtnisse und Legaten;
6. Betriebseinnahmen;

7. Das Genossenschaftskapital besteht aus dem Totalbetrag der jeweils ausgegebenen Anteilscheine und freien Darlehen. Diese sind in der Höhe unbeschränkt;
8. Die Anteilscheine für die Mitgliedschaft werden nicht verzinst.
9. Die Wohnungsanteile und die freien Darlehen werden verzinst:

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Artikel 15 – Entschädigung von Organen

Die Mitglieder der Verwaltung haben grundsätzlich Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und von der Verwaltung selbst beschlossen wird.

Die Verwaltung kann auch einstimmig beschliessen, unentgeltlich zu arbeiten.

Die Entschädigung der Mitglieder der Kontrollstelle richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie in Absatz 1 aufgeführt. Wird eine externe, zugelassene Revisionsstelle mit der Revision beauftragt, gelten die branchenüblichen Ansätze.

Die Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 16 – Reserven

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in die gesetzlichen Gewinn- und Kapitaleinlagereserven entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Fonds für bestimmte Zwecke beschliessen.

Artikel 17 – Abfindung eines ausscheidenden Genossenschafters

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Anteilscheine zum Nennwert.

Artikel 18 – Buchführung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die Jahresrechnung ist während mindestens 14 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft bzw. auf der Homepage zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

V. Organisation

Artikel 19 – Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Generalversammlung;
2. Die Verwaltung;
3. Revisionsstelle, sofern darauf nicht rechtsgültig verzichtet wird.

Artikel 20 – Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Verwaltung und des Präsidenten der Verwaltung;
3. die Wahl der Revisionsstelle oder der Verzicht darauf und an deren Stelle die Wahl einer Kontrollstelle;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung und eines allfälligen Jahresberichtes;
5. die Entlastung der Verwaltung;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Über Anträge von Mitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Nach dieser Frist eingegangene Anträge werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Artikel 21 – Organisation und Durchführung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von mindestens drei Genossenschaftern unter Angabe der Traktanden und Anträge abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten ab Eingang des Antrages von der Verwaltung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor Abhaltung an die im Mitgliederverzeichnis angegebene Adresse. In der Einberufung ist das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge der Verwaltung und gegebenenfalls die Anträge der Genossenschafter samt kurzer Begründung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung aufzuführen.

Einladungen an die im Mitgliederverzeichnis angegebene Adresse gelten als zugestellt. Für die Aktualität der Adressen ist jedes Mitglied der Genossenschaft selbst verantwortlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Genossenschafter geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung eine solche beschliesst.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der Verwaltung geleitet. Bei deren Abwesenheit wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten aus dem Kreis der anwesenden Personen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss spätestens innert Monatsfrist auf der Homepage der Genossenschaft für die Mitglieder abrufbar sein.

Artikel 22 – Tagungsort

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Genossenschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 23 – Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 24 – Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder einen im selben Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die betroffenen Personen kein Stimmrecht.

Artikel 25 – Beschlussfähigkeit und -fassung

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Sofern sämtliche Genossenschaftsmitglieder in einer Versammlung anwesend sind und kein Einspruch erhoben wird, kann über sämtliche in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Geschäfte gültig Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht ein höheres Beschlussfassungsquorum festlegen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

Für die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Genossenschaft ist mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 26 – Die Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Personen. Mit Ausnahme einer Person müssen die Verwaltungsmitglieder Genossenschafter sein. Die Verwaltungsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Falls die Gemeinde Henggart der Genossenschaft Darlehen gewährt, kann sie einen Vertreter in die Verwaltung abordnen.
3. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

4. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet, sofern nicht vorher ein Rücktritt erfolgt, mit der Ernennung eines Nachfolgers oder der Wiederwahl. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Artikel 27 – Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung ist für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:

1. Die Geschäftsführung der Genossenschaft bzw. der Entscheid über die Delegation der Geschäftsführung an einen Ausschuss der Verwaltung oder an eine Geschäftsführung sowie die Festlegung des Organisationsreglements;
2. die Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Führen und Aufbewahren der Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltung, der Geschäftsbücher sowie des Mitgliederverzeichnisses;
5. die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und des Jahresberichtes;
6. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Artikel 28 – Stimmrecht und Beschlussfassung

Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 29 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Verzichtet die Generalversammlung auf eine eingeschränkte Revision, wählt sie stattdessen eine Kontrollstelle, welche aus zwei Genossenschaftsmitgliedern besteht. Diese dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder in einem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft sein. Auch sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

VI. Auflösung

Artikel 30 – Beschlussfassung

Der Auflösungsbeschluss kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden und bedarf der persönlichen Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Genossenschaftsmitglieder sowie der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, hat die Verwaltung innert einem Monat eine weitere Generalversammlung mit denselben Traktanden einzuberufen, an welcher dieses Quorum nicht mehr gilt.

Artikel 31 – Liquidation

Die Liquidation der Genossenschaft wird von der Verwaltung gemäss Art. 913 i.V.m. Art. 739 ff. OR durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Diese können Genossenschaftsmitglieder oder Drittpersonen sein.

Genossenschaftsvermögen, welches nach der Tilgung von sämtlichen Schulden verbleibt, wird einer juristischen Person übertragen, welche sich in einem gleichen oder ähnlichen Bereich wie die Genossenschaft engagiert, bzw. nur steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz.

Artikel 32 – Mitteilungen an die Genossenschafter

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen per Brief oder mit elektronischen Mitteln an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen oder auf der Webseite der Genossenschaft.